

Anton Florian von Liechtenstein schreibt neuerlich an den Bischof von Chur, dass dessen Geistliche im Fürstentum Liechtenstein wegen des Zehntstreits die Untertanen aufwiegeln und die fürstlichen Beamten exkommuniziert haben. Konz. o. O., 1719 September 2, AT-HAL, H 2624, unfol.

[1] [linke Spalte]

An den herrn bischoffen zu Chur¹, de dato 2. Septembris 1719.

[rechte Spalte]

PP.²

Euer liebden³ haben wir schon allberaitt sub dato 5. Julii wegen des ohnrühigen pfarrers zu Schaan⁴ ^{a-} und seiner collegen^{-a} auffruhrischen machinationen, und bey unsern underthanen zu erwegen gesuchter rebellion, unsere hochstgegründete beschwerden eröffnet und umb rechtliche satisfaction gebetten. Alß auch nach der hand die sache bey der gemeyn Trysen⁵ auff des all dortigen pfarrers lermenpredig und sturmschlagen zu würllicher auffruhr und thätlichkeitt außgebrochen, solches wiederholter mahlen sub dato 12. eiusdem mensis⁶ an euer liebden gelangen lassen, und dieselbe zu untersuch- und reichsconstitutionsmässiger^b bestraffung dieses auffrührisch- und landfriedbrüchigen facti⁷ nachbarlich erbetten. Seyn auch biß dahero in der tröstlichen hoffnung gestanden, daß euer liebden diese dero undergebenen gaystlichen hochst argerliche bezeugung nicht allein sogleich gebührend abstellen, sondern auch alß ein fürst des Reychs⁸ deßen constitutiones⁹ in gebührende obacht zu ziehen, und zu solchem ende unß ratione¹⁰ der beehrten inquisition¹¹ und satisfaction¹² dergestaltt widerantwortlich zu begegnen, sich gefallen laßen würden, daß wir daraus dero friedliebende intention¹³ und zu pflanzung guter nachbarschaft hegende begierde, in dem werck selbsten obnehmen könnnten.

Wir müßen aber mitt unserer grösten disconsolation¹⁴ beklagen, daß von euer liebden wir biß dahero nicht einmahl mitt einer anttwort gewürdiget, vilweniger des clero ohngebühr abgestellt, sondern vilmehr vermehret, und dem ohnrühigen pfarrer zu Schaan sogar [2] erlaubt worden, wider unsern ^{c-}in einziehung des novalzehenden^{15-c} sein officium¹⁶ nach der ihm vorgeschribenen maas und ordnung vorsehenden verwaltt¹⁷, auff eine zwar nichtige, und in allen so göttlich alß

¹ Ulrich VII. Bischof von Chur, Freiherr von Federspiel (7. Mai 1657–11. Oktober 1728) war Bischof von Chur. Er war der Sohn des Johann von Federspiel, Landammann in Rhätzens, und von Maria, geb. de Mont, sowie Neffe von Ulrich VI. Bischof von Chur, de Mont. Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verhängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschluss) über die Beamten auf Schloss Vaduz. Vgl. SURCHAT, Pierre: Federspiel, Ulrich von. In: Historisches Lexikon der Schweiz, Hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 443.

² P.P.: praemissis praemittendis = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 194.

³ Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adeligen.

⁴ Schaan, Gemeinde (FL).

⁵ Triesen, Gemeind (FL).

⁶ desselben Monats.

⁷ Taten.

⁸ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.

⁹ Verfassungen.

¹⁰ wegen.

¹¹ Untersuchung.

¹² Genugtuung.

¹³ Absicht.

¹⁴ Untröstlichkeit.

¹⁵ Neubruchzehnt (Novalzehnt): Zehntabgabe auf durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

¹⁶ Pflicht.

¹⁷ Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Beamte; in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 113.

canonischen rechten verbottene, in dem übrigen aber jedoch in der obrigkeit respect, und landesherrliche auctorität tieff einschneydende, und unß per latus officialis¹⁸ mitttreffende, hochst ärgerliche und injuriose manier¹⁹ mitt einer ipso jure²⁰ null und nichtigen excommunication zu verfahren und dardurch dasjenige, was die gaystliche vorfahren selbst vor billich agnosciret²¹, und derowegen sich mitt unsern regiments^d antecessoribus²², crafft der in unserem archiv annoch vorhandenen klaren brieff und sigeln freündnachbarlich verglichen, auß purer aygenutzigkeit suchen zu impugniren²³, ja noch jüngsthin euer liebden fiscal Dobler sich erfrechet, in unsers seelig verstorbenen hoffcaplanen Benzlers behausung, unser landesfürstlich sigill²⁴ hinwegzuweyßen, und euer liebden sigelt dargegen (ohngeacht diser Bentzer die geringste curam animarum²⁵ nicht gehabt, sondern allein unser gebrödeter diener gewesen) aufzusetzen.

Wann nun aber dergleichen höchst irrespectuose²⁶ beziehungen wir in unserer landesfürstlich hohen obrigkeit zu erdulden keineswegs gemaynet, auch derowegen an unser Oberamt²⁷ zu auffrechterhaltung unserer jurium²⁸ den gemeßenen befehl allberaitt ertheylet, also ersuchen euer liebden wir nochmahlen freündnach- [ß] barlich dergleichen ohnstatthaffte und in allen rechtten, in sonderheit auch denen kayserlichen capitulationibus verworffene proceduren nachdrucklich abzustellen und vornehmlich obengedachte, wider unsern verwaltter publicirte, zwar an sich selbst nichtige excommunication, also gewiß aufzuheben und weßen sie, razione der wider den auffrührischen pfarrer zue Trysen^e und seinen gaystliche complices begeherten^e inquisitionis et satisfactionis sich resolviret²⁹, unß nunmehr ohne weiteren auffenthallt positive zu benachrichtigen, alß wir sonsten zu manutenirung³⁰ unsers landesfürstlichen respects unß endlich genohtdränget sehen müßen, die unß anlegende schwehre injurien und ohnbillichkeitt mitt denen in handen habenden temporal³¹ zwangsmitteln^f nicht allein^f zu vindiciren³², sondern auch ihre kayserliche mayestat reychsfiscalen wider euer liebden^g und die under dero schutz stehende clericos^g zu reychsconstitutionsmässiger assistenz underthenigst außzubitten, deßen gleichwie wir zu pflanzung guten freündnachbarlichen vertrauens gerne überhoben seyn möchten. Also wollen wir euer liebden endliche und verhoffentlich gewührige erklärung durch überbringern dieses, zu unserer ferneren direction gewärtig seyn, die wir in dem übrigen euer liebden nach möglichkeit zu allen freündnachbarlichen diensten stäts beraittwillig verbleyben.

^{a-a} Ergänzung in der linken Spalte.

^b Ergänzung in der linken Spalte.

^{c-c} Ergänzung in der linken Spalte.

^d Ergänzung in der linken Spalte.

^{e-e} Ergänzung in der linken Spalte.

^{f-f} Ergänzung in der linken Spalte.

^{g-g} Ergänzung in der linken Spalte.

¹⁸ „per latus officialis“: durch offizielle Seite.

¹⁹ „injuriose manier“: kränkende Weise.

²⁰ durch dasselbe Recht.

²¹ anerkannt.

²² Vorgängern.

²³ anzugreifen.

²⁴ Siegel.

²⁵ „curam animarum“: Seelsorge.

²⁶ nicht respektvolle.

²⁷ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLF 2, S. 661–662.

²⁸ Rechte.

²⁹ entschlossen.

³⁰ Bewahrung.

³¹ befristeten.

³² beanspruchen.